

• (Widmung eines Anteiles der Einkünfte von Mündelvermögen für Zwecke der Kriegsfürsorge.) Offiziell wird mitgeteilt: Der Krieg legt nicht bloß dem Staate und öffentlichen Körperschaften, sondern auch jedem einzelnen die Pflicht auf, zur Linderung der unausbleiblichen Leiden und Schäden nach Kräften beizutragen. Die allgemeine Erkenntnis dieser Verpflichtung findet in den Spenden Ausdruck, die für Zwecke der Kriegsfürsorge eingehen. Von ernster Seite wurde angeregt, daß auch ein entsprechender Teil der überschüssigen Einkünfte von Vermögenschaften, die unter gerichtlicher Aufsicht für Pflegebefohlene verwaltet werden, für diesen patriotischen Zweck gewidmet werden sollte. Es gibt viele solche Vermögen, deren Einkünfte nicht zur Gänze für den Unterhalt, die Erziehung und andere persönliche und wirtschaftliche Bedürfnisse der Berechtigten verbraucht werden. Der Ueberschuß wird dann meist zum Kapitale geschlagen. Hätte der Eigentümer des Vermögens das freie Verfügungsrecht, so würde er sich in aller Regel selbst zu der Pflicht bekennen, einen Teil des entbehrlichen Einkommens zur Linderung der Kriegsnot zu verwenden. Es könnten daher solche Widmungen aus den überschüssigen Einkünften des Mündelvermögens gewiß nur gebilligt werden, und die Vormundschaftsgerichte dürften kaum Bedenken tragen, entsprechende Anträge der Vormünder und anderer gesetzlicher Vertreter zu genehmigen. Denn die der Kriegsfürsorge gewidmeten Mittel kommen in letzter Linie der Verteidigung des Vaterlandes und somit auch der Sicherung des Privatbesitzes zugute. Wie bereits betont, wären dabei Zuwendungen aus dem Stammvermögen oder eine Sämlerung der für Unterhalt und Erziehung notwendigen Einkünfte sowie überhaupt die Heranziehung wenig vermögender Pflegebefohlener ausgeschlossen. Bei entsprechendem Vermögensstande könnte aber der pflichtbewußte Vormund und ebenso der Vormundschaftsrichter eine Widmung aus den überschüssigen Einkünften gewiß verantworten.